

# Rechtsgrundlagen

## Vertrag

*Vertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung und über die Errichtung einer „Stiftung Volkswagenwerk“ vom 11./12.11.1959 (BGBl. 1960, Teil I, S. 301, Anlage S. 302)*

Der Bund und das Land Niedersachsen sind übereingekommen, die zwischen ihnen in bezug auf die Eigentumsverhältnisse an der Volkswagenwerk GmbH in Wolfsburg bestehenden Meinungsverschiedenheiten vergleichsweise zu bereinigen. Zu diesem Zweck schließen der Bund, vertreten durch den Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser wiederum vertreten durch den Niedersächsischen Minister der Finanzen, folgenden Vertrag:

**§ 1** Die Volkswagenwerk GmbH wird in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

**§ 2** Der Bund und das Land Niedersachsen erhalten je 20% des Grundkapitals der Volkswagenwerk Aktiengesellschaft und je zur Hälfte die bis zur Umwandlung von der Volkswagenwerk GmbH ausgeschütteten Gewinne einschließlich der aufgelaufenen Zinsen.

Die restlichen 60% des Grundkapitals werden in Form von Kleinaktien in noch im Benehmen mit dem Lande Niedersachsen festzulegenden Raten veräußert werden. Bis zur Veräußerung werden die Aktien vom Bund im Benehmen mit dem Land Niedersachsen verwaltet.

**§ 3** Der Bund und das Land Niedersachsen werden gemeinsam eine „Stiftung Volkswagenwerk“ mit dem Sitz in Niedersachsen errichten, deren Zweck es ist, Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre zu fördern.

Der Stiftung sollen folgende Vermögenswerte übertragen werden:

- a) die jährlichen Gewinne auf die den Vertragspartnern verbleibenden Aktien,
- b) der Erlös aus den zu veräußernden Kleinaktien mit der Maßgabe, daß die Stiftung verpflichtet wird, diesen Betrag zu einem angemessenen Zinssatz als Darlehen für die Dauer von zwanzig Jahren dem Bund zur Verfügung zu stellen,
- c) diejenigen Gewinne, die auf die vom Bund gemäß § 2 Abs. 2 zu verwaltenden Aktien entfallen.

**§ 4** Die Satzung der Stiftung soll Bestimmungen darüber enthalten, nach welchen Grundsätzen die Stiftungsorgane zu besetzen und die der Stiftung zufließenden Erträge zu verwenden sind.

Hierbei ist sicherzustellen, daß

- a) der Vorsitz im Kuratorium der Stiftung einem Vertreter des Landes Niedersachsen übertragen wird,

b) dem Land Niedersachsen zufließen

aa) die Erträge aus dem Niedersächsischen Aktienbesitz,

bb) als Sitzland neben dem allgemeinen schlüsselmäßig zu ermittelnden Länderanteil ein Vorab von 10% aus den restlichen Stiftungserträgen.

Diese Mittel sind vom Land Niedersachsen im Sinne des § 3 dieses Vertrages zu verwenden.

**§ 5** Die Höhe des Grundkapitals der Volkswagenwerk Aktiengesellschaft wird vom Bund im Benehmen mit dem Land Niedersachsen festgesetzt werden. In der Satzung der Volkswagenwerk Aktiengesellschaft ist vorzusehen, daß je zwei Mitglieder vom Bund und dem Land Niedersachsen in den Aufsichtsrat entsandt werden und daß Beschlüsse, für die nach dem Aktiengesetz eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, einer Mehrheit von mehr als 80% des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen.

Einen Vorschlag des Bundes, einen seiner Vertreter im Aufsichtsrat zum Vorsitzenden zu wählen, werden die Vertreter des Landes Niedersachsen unterstützen.

**§ 6** Der Bund und das Land Niedersachsen verpflichten sich, alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig und geeignet sind, das mit diesem Vertrag angestrebte Ziel zu erreichen.

**§ 7** Der Vertrag tritt nach Billigung durch die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und des Landes Niedersachsen in Kraft.

Hannover, den 11. November 1959

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Der Niedersächsische Minister der Finanzen  
(gez.) Ahrens

Bad Godesberg, den 12. November 1959

Der Bundesminister für wirtschaftlichen  
Besitz des Bundes  
(gez.) Dr. Lindrath

## Stiftungsurkunde und Satzung

Gemäß §§ 3 und 4 des Vertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung und über die Errichtung einer Stiftung Volkswagenwerk vom 11./12.11.1959 (BGBl. 1960 Teil I S. 301/302) errichten die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser wiederum vertreten durch den Niedersächsischen Minister der Finanzen, gemeinsam eine Stiftung des bürgerlichen Rechts mit der Bezeichnung

### „Stiftung Volkswagenwerk“

1. Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover.
2. Zweck der Stiftung ist es, Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre zu fördern.
3. Der Stiftung werden folgende Vermögenswerte übertragen:
  - a) Ein Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Übertragung des Erlöses aus der Veräußerung von 60% des Grundkapitals der Volkswagenwerk Aktiengesellschaft.
  - b) Ein Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen auf den Gegenwert der jährlichen Gewinne aus den der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen gehörenden Aktien der Volkswagenwerk Aktiengesellschaft in Höhe von je 120 Millionen DM.
4. Die Stiftung ist verpflichtet, an das Land Niedersachsen zur Verwendung im Sinne des Stiftungszwecks aus ihren jährlichen Erträgen vorab zu vergeben:
  - a) Die Erträge aus dem Niedersächsischen Aktienbesitz oder im Falle seiner Veräußerung und der Abführung des Erlöses an die Stiftung die Erträge aus dem gemäß Ziffer 3b abgeführten Kapital,
  - b) 10% der restlichen Stiftungserträge.
5. Den Vorsitz im Kuratorium der Stiftung führt ein Vertreter des Landes Niedersachsen.
6. Im Falle der Beendigung der Stiftung fällt ihr Vermögen zu gleichen Teilen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen zu, die das Vermögen entsprechend dem Stiftungszweck verwenden sollen.
7. Die Stiftung erhält nachstehende

### Satzung:

*(Text der Satzung vom 19. Mai 1961 in der ab 4. Juli 1995 geltenden Fassung – Niedersächsisches Ministerialblatt 1989, S. 488f. sowie 1992, S. 1315 und 1995, S. 866)*

### § 1 Name, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „VolkswagenStiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hannover.

Bei der Veräußerung ihres diesbezüglichen Aktienbesitzes sind die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen berechtigt, ihre Verpflichtung zur Abführung der jährlichen Dividende durch die Abführung des Erlöses aus der Veräußerung an die Stiftung abzulösen.

## § 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Stiftungsvermögen

1 Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus:

- a) dem Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Übertragung des Erlöses aus der Veräußerung von 60% des Grundkapitals der Volkswagen Aktiengesellschaft,
- b) dem Anspruch auf den Gegenwert der jährlichen Gewinne aus den der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen zustehenden je 20% des im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung vorhandenen Grundkapitals der Volkswagen Aktiengesellschaft. Bei der Veräußerung ihres diesbezüglichen Aktienbesitzes sind die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen berechtigt, ihre Verpflichtung zur Abführung der jährlichen Dividende durch Abführung des Erlöses aus der Veräußerung an die Stiftung abzulösen,

c) dem Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland auf den Gegenwert der Gewinne, die der Bundesrepublik Deutschland nach der Umwandlung der Volkswagenwerk GmbH in eine Aktiengesellschaft aus den gemäß a zu veräußernden Aktien zufließen.

- 2 Die nach Absatz 1a und Absatz 1b Satz 2 anfallenden Vermögenswerte sind gewinnbringend anzulegen. Den unter Absatz 1a genannten Betrag hat die Stiftung der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer von zwanzig Jahren als Darlehen zur Verfügung zu stellen. Das Darlehen ist für die ersten drei Jahre der Laufzeit mit 5 v. H. zu verzinsen. Nach jeweils drei Jahren ist der Zinssatz auf den Satz festzusetzen, den der Bund im vorausgegangenen Jahr für an der Börse gehandelte Anleihen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren gezahlt hat. Ist ein marktüblicher Zins in dieser Weise nicht festzulegen, soll der Präsident der Deutschen Bundesbank ihn verbindlich bestimmen.
- 3 Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes. Das Gleiche gilt für Zustiftungen.
- 4 Zur Erreichung des Stiftungszwecks verwendet die Stiftung die Erträge aus der Anlage ihres Vermögens einschließlich der in Absatz 1b Satz 1 und Absatz 1c genannten Gewinne sowie sonstige Zuwendungen. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus diesen Mitteln vorab zu decken.

## **§ 5 Kuratorium**

- 1 Vorstand der Stiftung ist das Kuratorium.
- 2 Das Kuratorium besteht aus 14 Mitgliedern. Je sieben Mitglieder werden von der Bundesregierung und dem Niedersächsischen Landesministerium berufen. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.
- 3 Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre; sie kann bei Mitgliedern des ersten Kuratoriums auf siebeneinhalb Jahre verlängert werden. Anschließende Wiederberufung ist nur einmal zulässig.
- 4 Aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums beruft das Niedersächsische Landesministerium den Vorsitzenden und die Bundesregierung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden.
- 5 Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn acht seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.
- 6 Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7 Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 6 Vertretung der Stiftung**

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Kuratorium, dieses durch den Vorsitzenden des Kuratoriums gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter oder gemeinsam durch die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten. Das Kuratorium soll durch die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden nur vertreten werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 7 Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere

- a) Beschlußfassung über die Vergabe der Förderungsmittel,
- b) Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans,
- c) Aufstellung der Jahresrechnung,
- d) Aufstellung und Veröffentlichung des Jahresberichts über die Tätigkeit der Stiftung.

## **§ 8 Vergabe der Förderungsmittel**

- 1 Die Förderungsmittel sind als zweckgebundene Zuwendungen für förderungswürdige Einrichtungen der Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre zu vergeben. Dabei ist sicherzustellen, daß sie als zusätzliche Förderungsmittel verwandt werden; darunter fallen auch zusätzliche laufende Personal- und Sachkosten, jedoch nur in Ausnahmefällen über die Dauer von fünf Jahren hinaus.

2 Der vom Lande Niedersachsen an die Stiftung gezahlte Gegenwert der jährlichen Dividende von 20% des Aktienkapitals der Volkswagen Aktiengesellschaft sowie 10% der übrigen zur Verfügung stehenden Mittel, die sich als Erträge aus der Anlage der nach § 4 Absatz 1 a und Absatz 1 b Satz 2 anfallenden Vermögenswerte bzw. als Gewinne gemäß § 4 Absatz 1 b Satz 1 und Absatz 1 c ergeben, sind entsprechend den Vorschlägen des Niedersächsischen Landesministeriums und nach Abzug der anteiligen Verwaltungskosten zur Förderung von Vorhaben der im Rahmen des Absatzes 1 genannten Zwecke an das Land Niedersachsen vorweg zu vergeben.

#### § 9 Verwendungsnachweis

Bei der Vergabe von Förderungsmitteln hat das Kuratorium Bestimmungen hinsichtlich des Nachweises über die Verwendung dieser Mittel durch den Empfänger und über die Nachprüfung des Verwendungsnachweises zu treffen. Dabei ist auszubedingen, daß die Stiftung befugt ist, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei dem Empfänger zu prüfen oder prüfen zu lassen.

#### § 10 Jahresrechnung, Prüfung

1 Das Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Jahres hat das Kuratorium eine Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen. Die Rechnung einschließlich der Verwendungsnachweise ist jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, die vom Kuratorium zu bestellen und für deren Prüfung im Einvernehmen mit den nachstehenden Rechnungshöfen Richtlinien festzusetzen sind.

2 Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof und den Bundesrechnungshof.

#### § 11 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Stifter.

#### § 12 Beendigung, Heimfall

Im Falle der Beendigung der Stiftung fällt ihr Vermögen zu gleichen Teilen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen zu. Die Berechtigten sollen das Vermögen entsprechend dem Stiftungszweck verwenden.

Schloß Arensburg, den 19. Mai 1961

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Der Niedersächsische Minister der Finanzen  
(gez.) Ahrens

Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz  
des Bundes  
(gez.) Wilhelmi

Der Text der Satzung ist auch im Internet zu finden unter [www.volkswagenstiftung.de](http://www.volkswagenstiftung.de).